

Da der Artikel am 8. 6. 2011 (Qs² = 18) herauskam, ist der Hinweis (– neben den ohnehin massiven Zeichensetzungen –) auf den 26. 6. 20 (Qs = 18) gegeben.

Zum Verfahrensstand: Torsten van Geests *Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung*³
gerichtet gegen

1. die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und

2. den Landesinnenminister des Landes Berlin, Herrn Dr. Ehrhart Körting.

wurde vom Verwaltungsgericht am 1. 6. 2011 in zwei getrennte Verfahren aufgeteilt⁴.

Für das eine Verfahren – wobei das Verwaltungsgericht Berlin aus *Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel* (s.o.) fälschlicherweise („Frau“) *Bundesrepublik Deutschland* macht – wurde am 6. 6. 2011 ein geradezu hanebüchener Beschluss gefasst.⁵ (Der Beschluss des zweiten Verfahrens steht noch aus.)



(Der Zustand der *Justitia* ist geradezu bezeichnend)

*In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn Torsten van Geest ...*

gegen

die Bundesrepublik Deutschland...

hat die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lorenz, die Richterin am Verwaltungsgericht Künkel-Brücher und die Richterin Dr. Perlitius

am 6. Juni 2011 beschlossen:

² Quersumme

³ Als PDF: <http://van-geest.de/images/stories/175V11.pdf>

http://van-geest.de/index.php?option=com_content&task=view&id=13&Itemid=27

http://van-geest.de/index.php?option=com_content&task=view&id=13&Itemid=27&limit=1&limitstart=1

⁴ Schreiben Verwaltungsgericht Berlin v. 01.06.2011

http://van-geest.de/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=13&Itemid=42

⁵ http://van-geest.de/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=11&Itemid=42

- Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
- Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Anträge des Antragstellers gemäß § 123 VwGO, die Antragsgegnerin („Frau Bundesrepublik Deutschland“) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,

1. die Öffentlichkeit bis zum 26. Juni 2011 in für diese bestimmten Stellungnahmen (Fernseh-)Interviews oder Ansprachen auf die Gefahr staatsterroristischer Anschläge „unter falscher Flagge“ hinzuweisen sowie

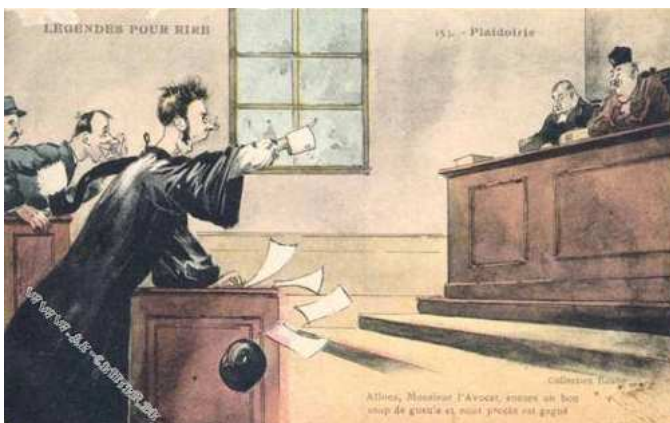
2. im Rahmen von Begegnungen mit Angehörigen der Netzwerke „Bilderberger“ und „Atlantik Brücke“ vor einem drohenden nuklearen Terroranschlag unter falscher Flagge in Berlin am 26. Juni 2011 zu warnen und ihnen gegenüber unmissverständlich deutlich zu machen, dass die mit dem Anschlag beabsichtigten

- kriegerischen Handlungen mit anderen für den Anschlag fälschlich verantwortlich gemachten Nationen oder religiösen sowie ethnischen Gruppen sowie
- Einschränkungen der Freiheitsrechte

von ihr als Kanzlerin (– hier spricht nun doch wieder das Gericht von Angela Merkel!!!! –) der Bundesrepublik Deutschland nicht unterstützt werden,

hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig.

Dem Antragsteller fehlt die Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO entsprechend). Eine rechtliche Grundlage, aufgrund derer er persönlich einen Anspruch auf das geforderte Handeln der Antragsgegnerin (wem jetzt nun?⁶) haben könnte, lässt sich der deutschen Rechtsordnung nicht im Ansatz entnehmen.(...)



(Gerichtsszene, Postkarte)



(Der Schauspieler Hans Moser in einer Gerichtsszene)

„Bravo“! Es gebe nach der Auffassung des Berliner Verwaltungsgerichts keinen persönlichen Anspruch, gerichtlich Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung bei einer drohenden Gefahr

⁶ Angela Merkel oder Bundesrepublik Deutschland

einzufordern, die (u.a.) Frau Angela Merkel durchzuführen auf Grund ihres Amtsseides ohnehin verpflichtet wäre⁷ (dieser lautet⁸):

*Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe*⁹.



(Nach der Bundestagswahl 2005 schwört Frau Merkel den „Amtseid“)

Rechtsanwalt Torsten van Geest schreibt dazu¹⁰:

Inzwischen liegt hier ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vor, den ich in der Anlage veröffentliche. Er befasst sich befremdlicher Weise mit einem gar nicht gestellten Antrag: Er führt als Antragsgegnerin die Bundesrepublik Deutschland auf, obwohl der Unterzeichner explizit einen gegen Frau Merkel persönlich gerichteten Antrag gestellt hatte. In der Sache übergeht er vollständig die durch das Antragsverfahren berührten Rechtsfragen, nämlich insbesondere ob und ggf. welche rechtlichen Implikationen der geleistete Amtseid im Verhältnis zu den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland besitzt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtes verhält sich somit über einen in Wahrheit nicht gestellten Antrag.

Im Übrigen ist das Verfahren weiterhin bezüglich des Innensenators und der dort gestellten Anträge (Schutz der Bevölkerung durch Verbot von Übungen am 26.06.2011, Kontrolle des GASAG-Erdgasspeichers in Berlin u. a.) noch nicht beschieden, jedenfalls liegt hier noch keine Entschließung des Gerichts vor.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes ist wie aus der Anlage ersichtlich ein Rechtsbehelf innerhalb von 14 Tagen zulässig seit Zustellung. Zustellungsdatum hier ist der 08.06.2011. Innerhalb dieser Frist wird zu prüfen sei, ob die Einlegung eines solchen Rechtsmittels sinnvoll ist. Wenn es schon durch den Antrag gelänge, die Öffentlichkeit

⁷ Ich bin mir bewusst – und das sind meine Wahrnehmungen nicht erst seit dem okkulten Verbrechen von Winnenden/Wendlingen am 11. 3. 2009 –, in welchen „Zusammenhängen“ das Gerichtswesen unserer „Bananenrepublik“ steht (siehe u.a. Artikel 30, S. 3).

⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Amtseid#Situation_in_Deutschland

⁹ Der Richtereid lautet: "Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

http://de.wikipedia.org/wiki/Amtseid#Situation_in_Deutschland

¹⁰ Mitteilung vom 10. 6. 2011

http://van-geest.de/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=13&Itemid=42

hinreichend zu informieren, hätte sich sowohl in tatsächlicher als auch insbesondere in rechtlicher Hinsicht das Antragsbegehren gegen Frau Dr. Merkel möglicher Weise "erledigt".

Korrektur zu Artikel 623 (S. 3-6)¹¹:

- Bei *Crysis 2* handelt es sich um ein Kriegsspiel für Konsolen und Computer, das in New York spielt.
- (Zu S. 4:) *In der Werbung wird der Schriftzug Isus erwähnt, was allerdings nicht richtig ist, es heißt Asus, dabei handelt es sich um einen Taiwanesischen Computerhersteller...*
- (Zu S. 4:) *Es handelt sich hier nicht um eine Fernbedienung, sondern das Bild zeigt die Grafikkarte von Nvidia, nicht Invidia wie im Text weiter unten steht. Der größere Ring ist der Lüfter der Grafikkarte, der Punkt in der Mitte die Aufhängung mit eingebautem Kugellager des Grafikkartenlüfters...*

Noch ein Hinweis, den ich bekam: das Fifa-Logo birgt eine den Kopf einer „Eule“:



(Re: Riesige „Eule“ beim Bohemian-Grove-Ritual¹²)

(Fortsetzung folgt.)

Abschließend noch der Musikvideo-Hinweis: www.youtube.com

Händel: Ouvertüre (II trionfo del tempo e del disinganno)¹³

¹¹ Hinweis bekam ich

¹² Siehe auch Artikel 141 (S. 5/6)

¹³ <http://www.youtube.com/user/ssiroe#p/u/437/Y9j3mCb5XOc>